

## Wie ist die Rechtslage?

Laut Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind in Deutschland Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Darüber hinaus bestehen auf Bundesebene eindeutige gesetzliche Regelungen lediglich bezogen auf die Verletzung der Menschenwürde (Unantastbarkeit der Menschenwürde: Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Verbreitung pornografischer Darstellungen (Strafgesetzbuch §§ 184 a - c). Laut Deutschem Werberat, dessen Grundsätze zur Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen auf der diesbezüglichen bundesdeutschen Gesetzgebung beruhen, dürfen Werbedarstellungen zudem nicht den herrschenden allgemeinen Grundüberzeugungen widersprechen, indem sie beispielsweise Menschen auf ihre rein sexuelle Funktion beziehungsweise ständige sexuelle Verfügbarkeit reduzieren oder den Eindruck erwecken, sie seien käuflich zu erwerben. Ob gemäß Deutschem Werberat jedoch ein Verstoß gegen dessen Richtlinien vorliegt, bemisst sich unter anderem nach der Art des beworbenen Produktes, der aktuell herrschenden Auffassung über Sitte, Anstand und Moral der Gesellschaft sowie der in der Werbung präsentierten sozialen Wirklichkeit. Entsprechende Beurteilungen und die Aufforderungen zur Änderung oder Einstellung der Werbung sind seine Ermessenssache. Fakt ist: Definition und Konsequenzen für diskriminierende und/oder sexistische Werbung stellen einen juristisch nicht eindeutig definierten Raum dar. Diese juristische Grauzone lässt sich auch in Dresden nicht allgemeingültig regeln. Grundrechte wie beispielsweise freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit grenzen den Handlungsspielraum sehr ein. Im Einzelfall jedoch kann man rechtlich verbindlich gegen unerwünschte Werbung auf Privatflächen vorgehen. So muss vom konkreten Plakatmotiv aufgrund seiner Gestaltung und seiner Platzierung (Wahrnehmbarkeit im öffentlichen Raum) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ausgehen. Den Beurteilungsmaßstab bildet dabei die betreffende Anschauung der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel (§§ 1, 3 Absatz 1 Sächsisches Polizeigesetz: Die Polizei kann innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind) können Anordnungen und Maßnahmen gegenüber den Plakatierenden / Anbietenden / Veranstaltenden sowie gegebenenfalls auch gegenüber den Grundstücksbesitzenden ergriffen werden.